



# **Eigentümerstrategie des Kantons St. Gallen für die Steinbruch Starkenbach AG**

vom 24. September 2024



Inhaltsverzeichnis

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                      | <b>3</b> |
| 1.1      | Einleitende Bestimmungen                            | 3        |
| 1.2      | Zweck der Eigentümerstrategie                       | 3        |
| 1.3      | Geltungsdauer und Anpassung der Eigentümerstrategie | 3        |
| 1.4      | Rechtliche Grundlagen                               | 3        |
| <b>2</b> | <b>Ziele des Eigentümers</b>                        | <b>3</b> |
| 2.1      | Strategische Ziele und Grundausrichtung             | 3        |
| 2.2      | Wirtschaftliche Ziele                               | 4        |
| 2.3      | Unternehmerische Ziele                              | 4        |
| 2.4      | Personalpolitische Ziele                            | 4        |
| 2.5      | Gesellschaftliche und soziale Ziele                 | 4        |
| <b>3</b> | <b>Vorgaben des Eigentümers</b>                     | <b>5</b> |
| <b>4</b> | <b>Führung / Governance</b>                         | <b>5</b> |
| <b>5</b> | <b>Rechenschaft und Berichterstattung</b>           | <b>6</b> |



## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Einleitende Bestimmungen**

- a) Mit Beschluss des Kantonsrates vom 2. Mai 2024 (37.23.02) wurde die Grundlage geschaffen, um den Steinbruch Starkenbach in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts (SR 220) zu überführen<sup>1</sup>.
- b) Die Steinbruch Starkenbach AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum des Kantons St. Gallen mit Sitz in Wildhaus-Alt St. Johann, St. Gallen. Das Aktienkapital ist Teil des kantonalen Finanzvermögens und wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet und verwaltet.

### **1.2 Zweck der Eigentümerstrategie**

- a) Die Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument der Regierung zur Steuerung der Institution und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Mit der Eigentümerstrategie werden die langfristigen und übergeordneten Ziele des Kantons für die Steinbruch Starkenbach AG festgelegt.
- b) Die Eigentümerstrategie richtet sich an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Steinbruch Starkenbach AG.
- c) Die Eigentümerstrategie ist öffentlich zugänglich.

### **1.3 Geltungsdauer und Anpassung der Eigentümerstrategie**

- a) Die vorliegende Eigentümerstrategie wird mit der Gründung der Steinbruch Starkenbach AG wirksam.
- b) Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- c) Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie erstmals nach vier Jahren und danach alle vier Jahre. Sofern der Bedarf ausgewiesen ist, aktualisiert sie diese. Der Verwaltungsrat der Steinbruch Starkenbach AG kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung der Eigentümerstrategie beantragen.
- d) Die Regierung hört vor der Festlegung oder Anpassung der Eigentümerstrategie den Verwaltungsrat der Steinbruch Starkenbach AG an.

### **1.4 Rechtliche Grundlagen**

- a) Die Steinbruch Starkenbach AG beachtet die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, die für das Unternehmen und seine Aktivitäten relevant sind.
- b) Neben gesetzlichen Bestimmungen sind die besonderen Rechte und Pflichten aus der genehmigten Abbauplanung sowie die übrigen behördlichen Bewilligungen einzuhalten und zu beachten.

## **2 Ziele des Eigentümers**

### **2.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung**

- a) Die Steinbruch Starkenbach AG betreibt den Steinbruch Starkenbach.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Publ.-Nr.: 00.158.393



- b) Die Steinbruch Starckenbach AG versorgt den Markt mit nachgefragten Gesteinsprodukten. Bei der Lieferung von Hartgesteinsprodukten hat die Versorgung des schweizerischen Markts Vorrang.<sup>2</sup>
- c) Der Gesteinsabbau hat Vorrang vor der Wiederauffüllung des Steinbruchs mit unverschmutztem Material.
- d) Die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Material dient der Rekultivierung des Steinbruchs und der Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftscharakters.

## 2.2 Wirtschaftliche Ziele

- a) Die Steinbruch Starckenbach AG ist ein gewinnorientiertes und nach wirtschaftlichen Kriterien geführtes Unternehmen. Massstab ist die nachhaltige und gedeihliche Entwicklung des Unternehmens sowie das Erzielen eines möglichst hohen Gewinnes zu Gunsten des Kantons.
- b) Mit Ausnahme der Gründungsfinanzierung soll die Betriebs- und Investitionsfinanzierung unabhängig vom Kanton erfolgen. Der Verwaltungsrat ist befugt, dafür bei Bedarf am Markt Fremdkapital aufzunehmen. Ersatzinvestitionen sind in der Regel aus den erwirtschafteten Eigenmitteln zu finanzieren.

## 2.3 Unternehmerische Ziele

Die Steinbruch Starckenbach AG:

- a) formuliert eine Unternehmensstrategie (Verwaltungsrat), die das Erreichen der Eigentümerziele unterstützt.
- b) stellt ihre Wettbewerbsfähigkeit sicher. Sie reagiert adäquat (risikobewusst und wirtschaftlich) und bedarfsgerecht auf den Wettbewerb.

## 2.4 Personalpolitische Ziele

- a) Der Personalbestand des Unternehmens richtet sich nach den Kriterien eines effizient geführten Betriebes.
- b) Die Entschädigung und Versicherung des Personals orientieren sich an den in der Branche üblichen Bedingungen.
- c) Die Steinbruch Starckenbach AG orientiert sich an den personalpolitischen Zielen des Kantons (insbesondere betreffend Gleichstellung, Integration, Aus- und Weiterbildung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie), um eine attraktive und sozial verantwortungsbewusste Arbeitgeberin zu sein.
- d) Im Rahmen der Ausgliederung aus der kantonalen Verwaltung gelten für das bisher beschäftigte Personal, soweit vereinbart, besondere vertragliche Vereinbarungen.
- e) Die Steinbruch Starckenbach AG lebt eine transparente Führungskultur.

## 2.5 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a) Der Betrieb des Steinbruchs erfolgt auf der Basis von Personaldienstbarkeiten zwischen den betroffenen Grundeigentümern und dem Kanton sowie einem Baurecht.

---

<sup>2</sup> Die raumplanungsrechtliche Abbaubewilligung in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiet) basiert auf dem nationalen Interesse an Hartgesteinsprodukten für den Verkehrswegebau.



Die Betriebsführung des Steinbruchs Starkenbach achtet auf ein gutes Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und sorgt für eine angemessene Information über den Betrieb.

- b) Die Steinbruch Starkenbach AG pflegt den regelmässigen Austausch mit den Gemeindebehörden der Umgebung und informiert über den Betrieb und seine Absichten.
- c) Die Steinbruch Starkenbach AG ist eine attraktive Arbeitgeberin in der Region. Sie bezieht qualitativ einwandfreie Leistungen der regionalen Wirtschaft im Rahmen der beschaffungsrechtlichen Möglichkeiten.
- d) Sie hält die Umweltziele gemäss Bewilligungsvorgaben vollumfänglich ein.

### **3 Vorgaben des Eigentümers**

- a) Die Veräusserung von Aktien an Dritte erfordert die Zustimmung der Regierung. Eine solche Zustimmung steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss.
- b) Der Verwaltungsrat zeigt jährlich in einer rollenden, mehrjährigen Geschäfts- und Finanzplanung zu Händen des Kantons auf, wie er die Steinbruch Starkenbach AG weiterentwickeln und die erwirtschafteten Mittel verwenden will. Geplante Investitionen sind zu begründen und zu erläutern. Betrieblich nicht benötigte Überschüsse sind an den Kanton auszuschütten.
- c) Die Unternehmensstrategie der Steinbruch Starkenbach AG unterstützt das Erreichen der Eigentümerziele. Sie wird mindestens alle vier Jahre überprüft. Die Steinbruch Starkenbach AG informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über Anpassungen ihrer Unternehmensstrategie. Ergeben sich bedeutende Abweichungen in der Risikobeurteilung zwischen dem Unternehmen und dem Kanton, kann dieser eine Überprüfung der Unternehmensstrategie anregen.
- d) Die Steinbruch Starkenbach AG ist angehalten, eine langfristige Strategie im Bereich der Nachhaltigkeit zu verfassen. Im Rahmen des Geschäftsberichts ist über die Erreichung der Zielsetzungen zu berichten.
- e) Die Steinbruch Starkenbach AG verfügt über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem und ein adäquates Risikomanagement.
- f) Die Rechnungslegung erfolgt nach Obligationenrecht.

### **4 Führung / Governance**

- a) Die Aufsicht über die Steinbruch Starkenbach AG obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.
- b) Der Verwaltungsrat beachtet den «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»<sup>3</sup> für gute Unternehmensführung.
- c) Der Verwaltungsrat setzt sich aus vier verwaltungsexternen Personen und aus einer Vertretung des Bau- und Umweltdepartementes zusammen. Wahlorgan ist die Generalversammlung. Das Präsidium obliegt einem verwaltungsexternen Verwaltungsratsmitglied.
- d) Für die Ersatzwahl des verwaltungsinternen Verwaltungsratsmitglieds unterbreitet die Regierung dem Verwaltungsrat einen Vorschlag zu Händen der Generalversammlung. Vorschläge zur Ersatzwahl von verwaltungsexternen Mitgliedern erfolgen

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter <https://www.economiesuisse.ch/de/publikationen/swiss-code-best-practice-corporate-governance>.



durch den Verwaltungsrat zu Händen der Generalversammlung nach vorgängiger Information an die Regierung.

- e) Die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern erfolgt nach fachlichen Kriterien. Unterschiedliche Profile sichern die erforderlichen Kompetenzen des Verwaltungsrates als Ganzes (Interdisziplinarität).
- f) Die Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Interessen offen zu legen.
- g) Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung ein Entschädigungsreglement zum Beschluss. Das Entschädigungsreglement ist öffentlich zugänglich.

## **5 Rechenschaft und Berichterstattung**

- a) Die Gesellschaft erstattet halbjährlich Bericht an das zuständige Departement. Die Berichte umfassen:
  - den Halbjahresabschluss bzw. den Jahresabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
  - den Rückblick über das vergangene halbe Jahr (Geschäftsgang, wichtige Vorkommnisse und Entwicklungen sowie die diesbezüglichen Entscheide);
  - den Ausblick auf das nächste halbe Jahr (Geschäftsgang, anstehende Entscheide) und das kommende Geschäftsjahr mit Budget und Finanzplan.
- b) Der Kanton führt mit dem Verwaltungsrat oder einer Delegation des Verwaltungsrates ein jährliches Eigentümergespräch.